

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Seilbahngesetz 2003 geändert wird

Im Rahmen des 4. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 24/2020, wurde der § 121 im Seilbahngesetz 2003 neu geschaffen. Dadurch sollte verhindert werden, dass aufgrund der Krise im Zusammenhang mit COVID-19 die in den §§ 26 Z 2, 27 Z 2, 28 Abs. 1 und 3, 43 Abs. 2, 49 Abs. 1 und 51 Abs. 1 sowie in der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 geregelten Fristen ablaufen. Beispielsweise sollte damit vermieden werden, dass bereits erteilte Konzessionen aufgrund zeitlicher Verzögerungen der Bauherstellung erlöschen bzw. bei zeitlich begrenzter Betriebseinstellung der öffentliche Verkehr nicht fristgerecht wiederaufgenommen werden kann. § 121 enthält in seinem Abs. 3 auch die Ermächtigung, durch Verordnung die Hemmung des Ablaufes der genannten Fristen bis längstens 31. Dezember 2020 zu verlängern, soweit dies aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Aufgrund der weiterhin anhaltenden COVID-19-Pandemie und deren zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbarer Entwicklung ist es als Vorsichtsmaßnahme notwendig, diese Ermächtigung um ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 31. Dezember 2021, zu verlängern.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Seilbahngesetz 2003 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

10. November 2020

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin